

Matthias Theodor Vogt

## **Kinder schafft Neues !**

### **Eine Einführung in das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG)**

Das am 17. Dezember 1993 vom Sächsischen Landtag in seltener Einmütigkeit verabschiedete Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) ist ein Novum der deutschen Rechts- und Kulturgeschichte.

Richard Wagners Aufforderung an seine Bayreuther Mitwirkenden: "Kinder, schafft Neues!" entspricht dem notgeborenen Auftrag der neuen Bundesländer innerhalb der Gesamtrepublik. Das Rechts- und Sozialsystem im Kulturbereich der alten Bundesrepublik weist feine Verästelungen auf. Sie verdanken sich dem über Jahrzehnte ungebrochenen Wachstumsüberschuß des Bruttosozialprodukts gegenüber den Lebenshaltungskosten. Für den Osten taugt das System kaum, für den Westen nur noch bedingt.

Die Hochzonung (vgl. Dok. II. 16) kostenintensiver Teile der kommunalen Kulturpflege im Rahmen der Kulturräume gibt dem in Ost wie West in praktisch allen Aspekten drängenden Reformbedarf eine neuartige Ausgangsbasis. Was von den hierzulande zu entwickelnden Strukturmodellen tragfähig sein wird, muß die Zeit und die noch zu investierende Arbeit erweisen.

#### **Einige der Urheber des SächsKRG**

Die Kulturräume sind eine am 7. Oktober 1992 beschlossene politische Initiative des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft

und Kunst Hans Joachim Meyer und des Abteilungsleiters Kunst Reiner Zimmermann.

Realisiert wurde das Konzept in ständiger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, deren Präsidenten Winfried Eichler und Herbert Wagner am 29. März 1993 ein Gesetz zur kommunalen Kulturpflege förmlich einforderten (vgl. Dokument II. 14).

Die Anregung zu den Kulturräumen stammte aus der laufenden Arbeit der unabhängigen Naumann-Kommission, die ihre Grundsatzempfehlungen der Öffentlichkeit am 10. Dezember 1992 vorstellte (vgl. Dokument II. 1) und deren Einzelempfehlungen vom 7. Februar 1993 den politischen Weg für die Kulturräume bahnten (vgl. Dokument II. 4). Die am 16. Juni 1992 konstituierte Kommission zur Neuordnung der sächsischen Theater- und Orchesterlandschaft wurde gemeinsam berufen vom Staatsministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und dem sächsischen Landesverband des Bühnenvereins. Ihr gehörten an: Cornelia Dümcke, Erich Dünnwald, Wolfgang Lange, Martin Linzer, alle Berlin; Bernd Dieckmann, Düsseldorf; Heinz Kluncker, Köln; Matthias Theodor Vogt, Rom. Sie nannte sich nach dem Dresdner Hofkapellmeister Johann Gottlieb Naumann (1741 - 1801), der nach dem Hubertusburger Frieden von 1763 vor der undankbaren Aufgabe gestanden hatte, das Kunstleben des vom Siebenjährigen Krieges schwer getroffenen Landes wieder zu beleben. Was ihm gelang.

Die weitere Ausarbeitung des Kulturraumkonzeptes wurde seit dem 5. November 1992 durch eine Interparlamentarische Arbeitsgruppe unter Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Erich Iltgen begleitet. In ihr wirkten insbesondere die Mitglieder des Landtags Ingo Zimmermann und Horst Rasch, CDU; Benedikt Dyrlich, SPD (teilweise) und Michael Weber, Bündnis 90/Die Grünen, sowie aus den Kommunen Gerhard Bienert, Reichenbach; Rüdiger Bloch, Freiberg; Hans-Jürgen Evers, Pirna; Ulf Großmann, Görlitz; Gunter Weigel, Annaberg. Grundlegende Anregungen für die Finanzorganisation stammen vom Sächsischen Staatsminister der Finanzen Georg Milbradt und seinem Referatsleiter Wolfgang Voß. Entscheidende Korrekturen am Entwurf des Gesetzes (vgl. Dokument II. 15) erfolgten im Hinblick auf einen verfassungskonformen Gesetzestext auf Grundlage der Kritik im Rechtsgutachten von Fritz Ossenbühl, Bonn (vgl. Dokument II. 16). Die Moderierung des Diskussionsprozesses lag wesentlich beim Kultur- und Medienausschuß des Sächsischen Landtages und seiner Vorsitzenden Leonore Ackermann (vgl. Dokument II. 22).

## Die weiteren Urheber

Das Besondere an der Genese des Kulturraumkonzeptes war der sachsenweite Diskussionsprozeß. Blickt man zurück, so gibt es kaum einen politischen Verantwortungsträger, keinen Fachverband, kaum einen Künstler, der nicht mit Recht sagen darf, er oder sie habe das Seine zum Gelingen des Projektes beigetragen. Letztlich waren es Sachsens Bürger selbst, deren von der Presse weitergetragener monatelanger Protest gegen die Naumann-Einzelempfehlungen (vgl. Dok. II. 10) die Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage und damit die Staatsregierung und den Landtag zu einer klaren Position zugunsten der reichen Kulturtradition bewogen hat. Die Gemeinsamkeit des Grundanliegens schuf am Ende eine tragfähige Brücke insbesondere über Fraktionsdifferenzen hinweg. Das Werden des Kulturraumgesetzes und anderer Vor-

haben ist pragmatisch für jene offene und sachorientierte Praxis von Demokratie, die die neuen Bundesländer von der verwaltungsorientierten Verbändeherrschaft der alten Bundesländer unterscheiden könnte.

Eine der Ursachen der Bonner Systemkrise ist die nur mehr medial fingierte, real also fehlende Gesprächsbereitschaft. Als sachsentypisch kann demgegenüber die Bereitschaft zu kreativem Zuhören gelten. Diese Gesprächskultur steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Kulturräume: Kunst ist unter anderem eines der Medien, durch die eine Gesellschaft mit sich selbst kommuniziert, Kultur ist unter anderem die öffentliche Diskussion hierüber. Nur dort, wo die Vermehrung des Bruttosozialprodukts zur einzigen Bürgerpflicht ausgerufen wird und Sprachlosigkeit politisch gewollt ist, da ließe sich der Künstler und selbst sein sozialversichertes Residuum, der Kunstbetrieb, gefahrlos abschaffen. In Sachsen nicht.

Kulturdebatten haben drei Schwerpunkte: ästhetisch-inhaltliche, finanzielle und strukturelle. Derzeit schwingen sich Feuilletonredakteure mit Vorliebe zum Künstler auf und fordern radikalerneuerisch die Abschaffung des Kulturbetriebes (vgl. z. B. Die Woche, 27. Januar 1994). Sachsen hat durch die (binahe ausreichende) Sicherung finanzieller Spielräume sowohl für die Landeseinrichtungen wie für die regional bedeutsamen Kommunaleinrichtungen die Möglichkeit sachorientierter Arbeit an den Strukturen eröffnet und ist dabei, eine der Bedeutung seiner Kulturlandschaft gemäße Rolle in der bundesdeutschen Kulturpolitik zu finden.

Daß Kultur in Sachsen keine Lobby hätte, wurde vielfach beklagt. Zu Unrecht, wie sich erwies und wie die Dokumente in diesem Band nachzeichnen. In den letzten Monaten haben in Sachsen Kultur und Politik ihren aktiven Dialog verstärkt; durch die Interaktion von neugegründetem Kultursenat und Staatsregierung, von Kulturkonventen und Kulturbeiräten sind Politik und Kultur künftig in den Regionen ebenso wie in den urbanen Zentren und auf Landesebene eng miteinander verzahnt.

## Die Räume

Kulturräume gab es in Sachsen schon zu DDR-Zeiten. Jeder Betrieb hatte einen. Die Kulturräume des Gesetzes meinen regionale Kulturlasten-Zweckverbände und damit die Landschaften Sachsens.

Rund tausend Jahre war Sachsen Zuzugsgebiet. Im Ergebnis zählt der Sächsische Sprachatlas nicht weniger als 22 Untergruppen des Mitteldeutschen, wobei die schärfsten Konturen beim Vogtländischen rund um Plauen, beim Erzgebirgischen bis hin nach Chemnitz und Zwickau, beim Osterländischen rund um Leipzig, beim Meißnischen rund um Dresden sowie beim Oberlausitzischen auf dem Gebiet des früheren Sechsstädtebundes liegen.

Manche spotten über den Begriff der Heimat, der beim Menschen akustisch definiert ist und zwar über die Vertrautheit des in der Kindheit gehörten Dialektes. Bei einem so jähen Wandel der gesellschaftlichen Vorzeichen, wie ihn sich die Menschen in den neuen Bundesländern erkämpft haben, kommt der Identität und den Faktoren, die sie stiften, jedoch große Bedeutung zu. Mobilität und die Öffnung der Informationsgrenzen erfordern zur Bewältigung Gegengewichte. Europäer wird nur, wer seiner Herkunft sicher ist.

Faßt man die Regionen Sachsens genauer, so kristallisieren sich neben und mit den drei urbanen Zentren Chemnitz, Leipzig und Dresden acht ländlich bestimmte Räume heraus, wobei ländlich in Sachsens Geschichte immer städtisch verfaßte Selbstverwaltung bedeutete. Diese sind das Vogtland, der Zwickauer Raum, das Erzgebirge, Mittelsachsen, der Leipziger Raum, das untere Elbtal, die Sächsische Schweiz mit dem Osterzgebirge sowie die sächsische und niederschlesische Oberlausitz. Daß Kulturgeschichte gelebte Wirtschafts-geschichte ist, erweist die Geschichte dieser Regionen. Durch die Wettinische Liberalität waren die Städte frei, sich wirtschaftlich zu entfalten und mit dem gewonnenen Reichtum auch kulturell zu betätigen. Ob es ihnen nun gelingen wird, den Anschluß an die künftige Wirtschaftsentwicklung wiederzufinden und

nicht alleine den drei Zentren zu überlassen, das wird auch von ihrer Kulturentwicklung in den kommenden Jahren bestimmt werden. Dies zumindest ist die Ausgangshypothese der Bildung von Kulturräumen.

Das vom Landtag verabschiedete Gesetz über die Kulturräume steht im Einklang mit der historischen Entwicklung Sachsens und im Widerspruch zum derzeit diskutierten Landesentwicklungsplan, der von einer vertikalen Gliederung nach Oberzentren, Mittelzentren, Unterzentren und so fort ausgeht. Da mit dem Landesentwicklungsplan erhebliche Mittelflüsse verbunden sein werden, hat ein Gerangel der Städte um die entsprechenden, für die Einstufung wichtigen Einrichtungen eingesetzt. Demgegenüber geht das Konzept der Kulturräume von jenem horizontalen Grundgedanken aus, der der Bildung von Landkreisen zugrunde liegt: es ist letztlich gleichgültig, wo in der Region die betreffende Einrichtung liegt, entscheidend ist, daß sie wenigstens einmal vorhanden ist.

Die derzeitige politische Gewichtung des ländlichen Raums, insbesondere außerhalb des sogenannten Sachsen-Dreiecks Chemnitz-Leipzig-Dresden, läßt sich an der Kostenverteilung für die Kulturpflege ablesen: für das in den drei größten Städten wohnende Drittel der Bevölkerung wurden 1992 von Kommunen und Freistaat im Theater- und Orchesterbereich 74% der Kosten aufgebracht, für die zwei Drittel der Bevölkerung in den ländlichen Regionen spielten ein Drittel der Künstler. Im Museumsbereich sieht es nicht zuletzt aufgrund der Häufung sowohl der Staatlichen Kunstsammlungen wie der Landesmuseen in der Landeshauptstadt nicht anders aus.

Aufgabe der Landespolitik ist es, diese Entwicklung zumindest nicht weiter zu forcieren. Auch hierfür kann der Kulturbereich als Indikator dienen. Bei den Musikschulen ist es ebenso wie bei den Volkshochschulen bereits gelungen, ein die Kreise flächendeckend erfassendes Netz zu errichten.

## Die Kulturlandschaft Sachsens

Sachsen ist ein Kulturland sui generis. Das hängt mit seiner Lage in Mitteleuropa, mit der gegenseitigen Durchdringung zweier Religionen über fünf Jahrhunderte hinweg, mit der schon erwähnten Wirtschaftspolitik der Wettiner, mit der Kulturpolitik der DDR und vielleicht mit einem spezifischen Kulturbedürfnis seiner Bewohner zusammen. Wer die Publikumsstrukturen analysiert, wird breitere Querschnitte feststellen als die im Westen üblichen. Wer Dresdens Bürger kennenlernt, wird sich manchmal fragen, ob das Schlagwort "Kultur von allen" in Sachsen vielleicht Berechtigung hat.

Die Prospekte für die Investoren leben geradezu von dieser Kulturlandschaft, die auch andere Besucher anzieht: 1993 waren die Nettokulturausgaben der Dresdner Touristen höher als die Kulturaufwendungen im Stadthaushalt, der Nettoumsatz der Dresdner Tourismusbranche lag mit DM 660 Mio bei etwa einem Viertel des gesamten Stadtsäckels. Mit einem Gesamtvolumen von DM 1,1 Milliarden hat Sachsens öffentlich geförderte Kultur ein beträchtliches volkswirtschaftliches Gewicht.

Die Qualität mancher sächsischer Kultureinrichtungen verdankt sich nicht zuletzt einer über Jahrhunderte hinweg nahtlosen Tradition der Kunstpflege. Beeindruckend ist ebenso die Quantität z. B. von über 270 Museen auf gerade 18.000 km<sup>2</sup> Fläche (vgl. Dokument II. 19) oder die weltweit reichste Theater- und Orchesterlandschaft. In der Landeshauptstadt kommt ein öffentlich bestellter Musiker auf 1.000 Einwohner. Auch in Städten von weniger als 25.000 Einwohnern wie Döbeln wurde noch 1992 oder wird, wie in Annaberg, weiterhin ein Mehrspartentheater unterhalten.

Kultur bekamen Bürger und Kommunen in der DDR geschenkt. Allerdings nicht von der betreffenden Stadt, sondern von der Berliner Regierung. Inwiefern die partielle Neugründung von Kultureinrichtungen 1953 als Entschädigung für die Auflösung des Freistaates 1952 gemeint war und inwieweit Teil des Kulturkampfes gegen die Kirche, ist heute müßig zu beurteilen. Wichtig ist die Akzeptanz in der Be-

völkerung. Die erste Welle von Theaterschließungen 1963, der unter anderem Glauchau, Borna und Meißen zum Opfer fielen, führte dazu, daß bis heute die Bürger der Stadt Meißen lieber nach Dresden fahren, als in die Vorstellungen der - damals wie heute staatlichen - Landesbühnen zu gehen, die den Vorstellungsbetrieb in Meißen mit übernahm. Ihre dortigen Gastspiele werden noch immer zu 80% von Bewohnern des Landkreises besucht. Diese Affinität hat mit der eigenartigen Doppelgesichtigkeit der Kulturpflege in der DDR zu tun. Einerseits war sie bis hinab nach Döbeln reglementiert und Teil einer Ideologisierungsmaschinerie. Wem erlaubt war, in ihr zu arbeiten, hatte bis zu einem gewissen Maße Privilegien, mußte dafür aber zu ungleich höheren Teilen auch Unterhaltungsabende für die Älteren und Jugendbetreuung leisten, als dies im Westen denkbar gewesen wäre. Die Wichtigkeit, dem dieser gesellschaftliche Bereich zugemessen wurde, erweist sich beispielsweise daran, daß der Nachwuchs an Musikern für den offiziell festgesetzten Bedarf bei weitem nicht ausreichte. Die Kehrseite war die Vernachlässigung anderer Bereiche, zum Beispiel die technologische Innovation innerhalb der Betriebe.

Der Gestaltungsspielraum wurde von den Künstlern und ihrem Publikum genutzt zu einer Kommunikation über gesellschaftliche Zu- und Mißstände, von der zumindest jene westlichen Kunstschaaffenden nur träumen konnten, die einer kommerzorientierten Umwelt die Gegenwart der reinen Kunst vorhielten. Gerade das Dresdner Staatsschauspiel unter Gerhard Wolfram ist der reichsten Periode in der deutschen Theatergeschichte vergleichbar, den Jahren zwischen dem Kriegsende 1945 und den beiden Währungsreformen 1948. "Die Kunst eine Waffe!", hieß es 1928 im Gründungsauftrag der Assoziation Revolutionärer Bildender Künstler Deutschlands - in den Händen der Obrigkeit, die sie gegen die soziologischen Strukturen des eigenen Volkes richtete, wurde sie erst stumpf und dann zweischneidig.

Das Schwergewicht ostdeutscher Kulturpflege lag nicht in den staatlichen Kultureinrichtungen,

sondern in den Betrieben, bei den Gewerkschaften und sonstigen Gliederungen des Nebenstaates. Während im Westen Beuys diskutiert und von den Kunstmuseen angekauft wurde, wurde in der DDR auf seine Maxime "Jeder ist ein Künstler" ein nicht unwichtiger Teil des Bruttosozialproduktes verwandt: Arbeiterfestspiele sollten das kulturelle Schaffen der werktätigen Bevölkerung dokumentieren, das sich in ungezählten Zirkeln und Kunstkabinetten manifestierte. Ziel der durchorganisierten Breitenkulturarbeit war ein Ersatz für die vom System nicht erwünschte Selbstfindung der Bürger in selbstorganisierter Gemeinschaft, Nebenergebnis war eine vielfältige Nischenkultur.

Die implizite und von einer Überschätzung der Medien ausgehende Behauptung des Einigungsvertrages: Deutschland sei als Kulturnation ungeteilt geblieben, geht fehl. Mag die Form der Kultureinrichtungen auch ähnlich gewesen sein, ihre Funktion war, wie gezeigt, geradezu entgegengesetzt. Sprache, Sitten und Verhaltensweise der Bürger haben zu lange unterschiedlichen Verhältnissen gehorcht, um durch einen Vertrag und die Einführung einer gemeinsamen Währung über Nacht zusammenkommen zu können. Nicht zuletzt klafft der Kulturbegriff auseinander: definiert der West-Bürger Umfragen zufolge Kultur im wesentlichen als Goethe, Kant und Beethoven, so gehören für den Ost-Bürger auch das Tischgeschirr und was sonst noch den Alltag schön macht, zum Begriff der Kultur.

Die photographische Annäherung an die Kulturräume von Bertram Kober, die den vorliegenden Band durchzieht, schildert die Breite des sächsischen Kulturverständnisses und die schwierigen Bedingungen, unter denen hier Kunst für Sachsens Bürger geschaffen wird.

## **Der Gestaltungsspielraum der sächsischen Kommunen**

Die Hauptprämisse des Einigungsvertrages war die einer wirtschaftlichen Angleichung der Verhältnisse binnen längstens fünf Jahren. Dies hat sich zwischenzeitlich als Illusion erwiesen. Für mindestens zehn weitere Jahre

wird schon die Stabilisierung der Eigenwirtschaftskraft schwierig werden. Derzeit liegt sie in Sachsen unterhalb des Niveaus der Nord-ägäis oder Portugals.

Die Situation der sächsischen Kommunen ist gekennzeichnet durch den unauflösbaren Widerspruch zwischen ihrer Eigensteuerkraft und dem durch die Übernahme des Rechts- und Sozialsystems der alten Bundesrepublik erzwungenen Anspruch auf Angleichung der Infrastruktur und der sozialen Versorgung der Bevölkerung an die Maßstäbe der westlichen Bundesländer.

Durch eben jene Transferleistungen insbesondere des Bundes, die, konsumtiv abgeschöpft, zum größten Teil in den Westen zurückfließen, war das durchschnittliche Haushaltsvolumen pro Einwohner der sächsischen Kommunen 1993 um 19 % höher als in den alten Bundesländern. Allerdings läßt sich das notwendige Investitionsvolumen weder vergleichen noch in kurzer Zeit bewältigen, so daß effektiv entscheidend weniger zur Verfügung steht. Die Sanierung der teilweise seit der Jahrhundertwende auf Verschleiß benutzten sächsischen Trinkwasserversorgung erfordert beispielsweise mehr als einen gesamten Jahreshaushalt des Freistaates. Im Hochbaubereich sieht es noch drastischer aus: Görlitz braucht für seine Stadtlandschaft mehrere Milliarden. Bei den sächsischen Theatern und Konzertsälen gilt es voraussichtlich eine halbe Milliarde DM zu investieren, die genauen Zahlen für den auf Verschleiß gefahrenen Kulturbautenbereich werden gerade ermittelt.

Die neugewonnene Entscheidungsfreiheit wurde von den Kommunen unterschiedlich wahrgenommen. Insbesondere kleine Gemeinden mit ihren kurzen Abstimmungswegen haben die Investitionspauschalen schnell genutzt, um rund um die Großstädte einen Ring von Gewerbe- und Einkaufsflächen zu ziehen, die diese auszehren. Wohngebiete außerhalb der Gemarkungen ziehen die Einkommensteuer ab. Dresden und Leipzig, am meisten aber Chemnitz, leiden unter der Disproportion zwischen ihren Aufgaben als Oberzentrum und dem Mittelabfluß ins Umland. Das Kulturraumgesetz fordert bei der Mittelvergabe des-

halb ausdrücklich die Berücksichtigung nutzbarer zentraler Einrichtungen, was besonders für die Räume rund um Leipzig und Dresden gelten wird, sofern keine eigenen Einrichtungen vorgehalten werden.

Auch im ländlichen Kulturbereich gab es bislang kein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzergrad und Lastenanfall. Hier einen horizontalen Kulturlastenausgleich zu schaffen, indem der Kreis der Benutzer und der Kreis der lastentragenden Gebietskörperschaften einander angeglichen werden, ist eines der wesentlichen Instrumentarien des Kulturraumgesetzes.

## **Bonn und die Kultur in Sachsen**

Zu den wenigen Entscheidungen im Zusammenhang der Wiedervereinigung, die weise genannt werden dürfen, gehört die Aufnahme des Artikels 35 in den Einigungsvertrag, dem zufolge die kulturelle Substanz im sogenannten Beitrittsgebiet keinen Schaden erleiden dürfe. Die Umwidmung eines Parteivermögens, das ohnehin den neuen Ländern gehörte, im laufenden Jahr wäre mit anderen und mit bitteren Worten zu qualifizieren. Doch die 1991 bis 1993 vom Deutschen Bundestag zugunsten der Ostkultur ausgeworfenen 3,3 Milliarden DM bedeuteten viel.

Durch die faktische Deindustrialisierung sind heute achtzig Prozent der Fünfzig- bis Sechzigjährigen ohne einen regulären Arbeitsplatz, im Erzgebirge sind es sechzig Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung. Das ist mehr als nur eine verlorene Generation, die den Verlust wichtiger persönlicher Bezugsgrößen verkraften muß und den Hereinbruch der Marktwirtschaft ähnlich erlebt, wie Heine das Gespenst des Kommunismus in der Vorrede zu *Lutetia* (vgl. den Rücktitel dieses Bandes). Auf Existenzfragen nach persönlicher Identität sind geschenkte Bananen Gift, der Erhalt nicht-kommerzieller Infrastruktur wird doppelt dankbar aufgenommen.

Der Kulturbetrieb ist immerhin ein Forum, um Fragen zu hören, die andere stellen, und um

anderen zu begegnen, denen sich die gleichen Fragen stellen. Die jüngsten Entwicklungen bei den Besucherzahlen in den sächsischen Theatern, Bibliotheken und Museen, insbesondere bei aktuellen Anlässen, zeigen, daß sich nach dem "Wende"-bedingten Nachlassen des Interesses auf teilweise 20% Auslastung ein neues Verhältnis einzupegeln beginnt und damit der Kulturbereich langsam jene Normalität antizipiert, von der der Arbeitsmarkt große Teile der Bevölkerung derzeit ausschließt und mittelfristig weiter ausschließen wird. Jeder fünfte Dresdner hat 1993 bei der Städtischen Bibliothek Bücher ausgeliehen, das ist bundesweit ein Spitzensatz.

Der Vergleich des ab 1995 wirksamen Länderfinanzausgleichs mit den übergroßen Aufgaben, vor denen die öffentliche Hand in Sachsen gestellt ist, erweist, daß ein Nachfolgeprogramm des Bundes für Substanzerhaltung, Infrastruktur und Denkmalpflege weiterhin unverzichtbar bleibt. Das Gebot des Artikels 35 EV gilt mindestens bis zur wirtschaftlichen Angleichung der neuen Bundesländer an den Standard der alten; die Gerechtigkeit gebietet darüber hinaus eine analoge Förderung zu jener, die die nationalstaatlich bedeutsamen Einrichtungen und die Grenzgebiete im Westen über Jahrzehnte erfahren durften. In der Antwort auf die Große Anfrage zur Lage der Kultur in den neuen Bundesländern verweist die Bundesregierung auf das sächsische Modell. Der Verweis auf ein eigenes Modell, das die Situation in den alten und den neuen Ländern gleichermaßen und fair berücksichtigt, stünde einer Bundesregierung, die für das Gesicht Deutschlands in der Welt verantwortlich ist, besser an.

Das Konzept der Kulturräume schließt andere Kulturförderungen keineswegs aus. Vielmehr stellt es eine Ergänzung unter insgesamt fünf Ebenen dar:

- Bund: Sachsen bleibt auch ab 1995 angewiesen auf Förderung der Einrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung durch den Bund, insbesondere für die Staatsoper und die Staatskapelle Dresden, die Oper und das Gewandhausorchester Leipzig, den Kreuzchor

und den Thomanerchor, und zwar in Anlehnung an die Bundesförderung, wie sie für die Bayreuther Festspiele oder die Bamberger Symphoniker im Westen üblich ist. Ebenfalls erforderlich sind ein Grenzlandförderungsprogramm Kultur nach dem Vorbild der Zonenrandhilfe sowie ein Investitionsprogramm Kulturbauten.

- Freistaat: Die Staatsregierung wird weiterhin ihre eigene Kulturförderung über ihre Mittel im Kulturlastenausgleich hinaus wahrnehmen.

- Kulturräume: Diese fördern nur von den Kulturkonventen selbst ausgewählte Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung.

- Kommunen: Wie vom Grundgesetz und von der Sächsischen Verfassung vorgesehen, bleiben sie weiterhin voll verantwortlich für alle Einrichtungen und Maßnahmen auf lokaler oder kreislicher Ebene. Lediglich bei den großen und daher besonders teuren Einrichtungen finden sie zusätzlich gezielte Entlastung durch die beiden Kulturlastenausgleiche.

- Brüssel: Die derzeit angebotenen Programme entsprechen nicht den Möglichkeiten des Maastrichter Vertrages, sie sind an spezielle Bedingungen gebunden und nur für Einzelprojekte gedacht, so daß keine strukturbildende Hilfe resultiert. Sinnvoll wäre ein spezielles Grenzprogramm Kultur, das einen breiten Korridor auch auf polnischer und tschechischer Seite für einen Zeitraum von z.B. fünf Jahren mit einer gezielten Förderung bedenken würde.

## Freistaat und Kommunen

Augenfällig war 1993 das Mißverhältnis zwischen der Breite der Diskussion (vgl. Dokument II. 18) und der Schmalheit des umkämpften Finanzbedarfes, das aus einem grundsätzlichen Problem der Aufgaben- und damit Mittelverteilung zwischen Land und Kommunen resultierte. Nach langer Debatte werden 1995 vom Freistaat im Rahmen des Kulturraumgesetzes hundertfünfzig Millionen Mark zugunsten der kommunalen Kulturpflege bereitgestellt werden, das sind knapp fünf Promille des Landeshaushaltes. In relativen

Zahlen mag dies wenig erscheinen. Es ist aber nicht weniger als eine Verfünffachung der entsprechenden Landesmittel gegenüber 1993. Dies war möglich durch eine Art von Quantensprung bei der Definition der Aufgaben der Staatsregierung, die diesbezüglich in Sachsen zuvor problematisch war.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird künftig eine aktive, nämlich finanzielle Mitverantwortung für die kommunalen Einrichtungen übernehmen und entlastet damit die Trägerverantwortung der Kommunen. Da ihm im wesentlichen nur die Rechtsaufsicht über die Kulturräume obliegt, wird er deren inhaltliche Entscheidungskompetenz nicht schmälern. In enger Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden und Rechtsträgern wird es darüber hinaus seine Hilfestellung bei Strukturproblemen, z.B. im Tarif- oder Sozialversicherungsbereich, anbieten.

Unter Verweis auf die kommunale Kulturhoheit und seine eigene Kulturpflege hätte sich der Freistaat auch ex obligo erklären können. Überspitzt formuliert: der Regierungsentwurf des SächsKRG war eine freiwillige Leistung der Staatsregierung. Immerhin betreibt fast jedes Ressort seine eigene Kulturpflege, alleine für die Landestheater und -museen wird er höhere Nettzuschüsse aufbringen als für die Kulturräumförderung. De facto standen die kommunalen Einrichtungen, von denen die Mehrheit der Bevölkerung profitiert, jedoch im Regen.

Durch den abzusehenden Ausfall der Bundesmittel wären die schon 1993 an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangten Rechtsträger spätestens 1995 überfordert und zur Schließung der Einrichtungen gezwungen gewesen. Daneben gab es Kommunen, die sich glücklich wähten, weil sie kein eigenes Theater zu unterhalten hatten und ihre Bürger kostenfrei in den Nachbarkreis schicken konnten. Nun aber hätten Kulturinteressierte aus dem Erzgebirge ins Leipziger Gewandhaus fahren oder von der polnischen Grenze in die Semperoper pilgern und mangels Rückfahrtsmöglichkeiten übernachten müssen. Der Begriff interkommunaler Solidarität gewann plötzlich

Aktualität und wurde zur tragfähigen Grundlage von regionalen Kulturlasten-Pflichtzweckverbänden, eben den Kulturräumen.

Die Kulturräume basieren auf dem Prinzip Verantwortung. Ob es möglich sein wird, das Verantwortungsbewußtsein für jene Kultureinrichtungen, von denen eine ganze Region profitiert, "hochzuzonen", wie Fritz Ossenbühl (vgl. Dok. II. 16) dies nennt, also auf eine ganze Region zu erweitern, werden die kommenden zehn Jahre erweisen müssen. Im Moment ist es eine Hoffnung auf insofern gesicherten Grundlagen, als das Regelwerk des SächsKRG die Übernahme solcher Verantwortung belohnt.

Als Substanz der sächsischen Kulturlandschaft kann ohnehin nur gelten, was den laufenden gesellschaftlichen Wandlungsprozeß spiegelt und aufnimmt. Insofern ist verantwortungsvolles Miteinander eine grundsätzliche Frage an die Bürger und Politiker speziell des ländlichen Raumes. Von den Kulturräumen modellhaft gestaltet, wird sie auch auf anderen Bereichen beantwortet werden müssen.

### **Kulturförderung als kommunale Pflichtaufgabe**

Damit Kulturumlagenmittel von den umlagepflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten bereitgestellt werden können, galt es zunächst, ihnen auch in Zeiten knappster Kassen die Möglichkeit kultureller Ausgaben zu eröffnen. Im Grundgesetz heißt es in Art. 5 Abs. 3 Satz 1: "Die Kunst ist frei". § 142 der (Weimarer) Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 formulierte demgegenüber noch: "Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil." Nach den Erfahrungen mit dem gerade im Kunstbereich totalitären NS-Staat schien es 1949 geraten, den letzten Satz entfallen zu lassen, ohne den öffentlichen Händen eine - finanzielle - Teilnahme an ihrer Pflege zum expliziten Auftrag zu machen. Nun, in wirtschaftlich bedrängten Zeiten, wird dies zur schmerzlichen Unterlassung.

Gemäß Art. 11 der Sächsischen Verfassung fördert das Land das kulturelle und das künstlerische Schaffen. Unter dem Verfassungsbe-griff "Land" ist die Gesamtheit der Gebietskörperschaften zu verstehen, also Freistaat, Gemeinden und Kreise. Art. 11 SV gehört zu den nicht einklagbaren Staatszielbestimmungen. Immerhin verpflichtet er den Gesetzgeber, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich das Staatsziel des Kulturstaates erreichen läßt.

Die bisherige Situation mußte als schizophren bezeichnet werden: mit der rechten Hand unterstützte der Freistaat die kommunale Kulturpflege, indem er beim Bund Mittel einwarb und sie über seinen eigenen Haushalt weitergab. Mit der linken Hand aber drosselte er über seine Rechtsaufsicht den Elan der Kommunen, sich kulturell zu engagieren. Hierzu zwang die Haushaltsordnung. Ihr zufolge dürfen die sogenannten freiwilligen Leistungen wie Kulturförderung erst erfolgen, nachdem die sogenannten Pflichtaufgaben wie Straßenbau etc. absolviert und dieser Haushaltsteil durch ausreichende Mittel geschlossen ist.

Kulturförderung wird vom Sächsischen Kulturraumgesetz in Artikel 2 Abs. 1 zum ersten Mal im deutschen Rechtskreis als kommunale Pflichtaufgabe festgeschrieben. Damit wird erreicht, daß die Erfüllung kultureller Aufgaben haushaltsrechtlich den gleichen Rang genießt wie andere Felder der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Erhebung der kommunalen Kulturpflege zur Pflichtaufgabe soll es den Kommunen ermöglichen, den Aspekt der sozialen Daseinsvorsorge auch auf gemeindlicher und kreislicher Ebene angemessen zu berücksichtigen.

Ein bezifferbarer Anspruch beispielweise auf soundsoviele Medieneinheiten pro Kopf oder soundsoviele Volkshochschulkurse ist mit der vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag als "unschädlich" eingestuft Kulturpflicht (vgl. Dokument II. 22) nicht verbunden. Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung sind weiterhin frei, die ihnen angemessen erscheinende Höhe nach eigenem Gutdünken festzulegen. Wünschenswert wäre ein Min-



destatsatz für die Kulturpflege gewiß - in Sachsen schwankte der kommunale Bruttohaushalt 1992 zwischen 0,8 Promille und 14 Prozent -, verfassungsrechtlich jedoch wäre er ebenso wenig möglich wie ein Höchstsatz. Aber auch ohne einen Mindestsatz gewinnt die Stimme der Kultur durch ihre Aufwertung zur Pflichtaufgabe an Gewicht - ob die Interessierten dies nutzen werden, liegt an ihrem kommunalpolitischen Einsatz im Spiel der politischen Kräfte. Gerade das fehlende Festschreiben einer Mindestquote stärkt die politische Mündigkeit von Kultur auf kommunaler Ebene.

Die Umwidmung der Kulturpflege von einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe wurde von den sächsischen Kommunen mit der Erwartung verknüpft, daß ihnen gemäß Art. 85 Abs. 2 SV ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu Lasten der Kasse des Freistaates geschaffen wird. Daß die Aufgabe von Rechten und die Übernahme von Pflichten Verhandlungssache ist, erhellt aus dem staatsrechtlichen Gutachten von Fritz Ossenbühl: "Art. 85 Abs. 2 SV ist aus sich heraus nicht vollzugsfähig und kann mithin auch nicht als eine verfassungs-unmittelbare Anspruchsgrundlage verstanden werden" (vgl. Dokument II. 16). Auch hier gilt der Grundsatz politischer Mündigkeit: es obliegt der politischen Diskussion, in welchem Maß der Gesetzgeber bei einer Abwägung des Finanzbedarfes einerseits und der Staatsfinanzen andererseits seiner Verpflichtung zum Kulturstaat nachzukommen gewillt und imstande ist. Im Resultat der Diskussion ist im SächsKRG zum erstenmal in einem sächsischen Landesgesetz eine beziferte Mindestausstattung verankert.

### **Kulturförderung durch einen Kulturraum-Zweckverband**

Bei Wasser und Abwasser, Müll und Strom hat sich die Erkenntnis längst durchgesetzt, daß die Grenzen der politischen Gebietskörperschaften nicht hinreichen, um die Daseinsvor-

sorge der Bevölkerung zu sichern. Zweckverbände sind das übliche Mittel, um den Kreis der Benutzer mit dem Kreis der Lastenträger zur Deckung zu bringen.

Anders in der Kultur. Große Museen, Theater und Orchester, seit neuestem auch regional bedeutsame soziokulturelle Zentren, ziehen Besucher und Gäste der jeweiligen Region an. Ihre Last obliegt jedoch in der Regel einer einzigen Stadt oder einem einzigen Kreis, wobei in Sachsen verschärfend hinzukommt, daß die Verteilung der Rechtsträgerschaften einigermaßen willkürlich erfolgte, so daß zum Beispiel die Stadt Annaberg-Buchholz sich nur über die Kreisumlage, also geringfügig, an den Kosten des vom Kreis getragenen Eduard-von-Winterstein-Theaters beteiligt. In eben diesem Annaberg fand am 24. September 1992 eine Konferenz der Landräte des gesamten Erzgebirges statt. Klar war, daß der Ausfall der Bundesmittel vom Landkreis Annaberg nicht alleine aufgefangen werden konnte, der damals schon fast DM 4 Mio oder zehn Prozent seines Verwaltungshaushaltes in das Zweispartentheater steckte. Ausweislich der Besucherstatistik kam der überwiegende Teil der Besucher indessen gar nicht aus Annaberg selbst, sondern aus den umliegenden Kreisen. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, Gelder derselben dem Theater zur Verfügung zu stellen, die dann 1993 zur Hundertjahrfeier des Gebäudes (die Theatertradition ist weit älter) die Deckungslücke schließen halfen.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Begehungen regte die Naumann-Kommission die Gründung von Zweckverbänden an, die die Lasten für jene Kultureinrichtungen, die von besonderer Bedeutung für die gesamte jeweilige Region sind, auf die entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte verteilen. Als Entscheidungsgremium des Kulturraum-Zweckverbandes fungiert die Versammlung der Landräte und Oberbürgermeister, die nach dem Vorbild der Oberlausitz Kulturkonvent heißt. Die Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder entsenden je zwei nicht stimmberechtigte Vertreter, die nicht notwendigerweise aus dem entsenden-

den Gremium selbst kommen. Entsandt werden kann zum Beispiel auch der Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt, der Rechtsträger einer wichtigen Einrichtung ist.

Fachlich beraten wird der Kulturkonvent vom Kulturbeirat, gewählten Fachvertretern für die geförderten Kultursparten. Diese können ihrerseits regionale Arbeitskreise für die Museen, die Bibliotheken usw. bilden. Daß der Kulturkonvent zwar an die Empfehlungen des Kulturbeirates nicht gebunden ist, aber bei abweichenden Entscheidungen begründungspflichtig, ist ein substantielles Element für die Stärkung basisdemokratischer Mündigkeit des Bürgers.

Ebenso wie ein Abwasserzweckverband Umlagen erhebt, ist der Kulturraum berechtigt, als regionalen Kulturlastenausgleich eine Kulturumlage zu erheben, mit der die Deckungslücke zwischen dem Zuschuß des Rechtsträgers einerseits und den Zuweisungen aus dem interregionalen Kulturlastenausgleich andererseits, also den Mitteln des Freistaates und des kommunalen Finanzausgleichs, ausgeglichen wird.

Gefördert werden können Kultureinrichtungen und Maßnahmen aller Sparten der jeweiligen Region auf Beschluß des Kulturkonventes unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform unter der Bedingung, daß sie von regionaler Bedeutung sind. Die Verwendung der Mittel des Freistaates unterliegt allgemeinen Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Auch die Rechnungsprüfung wird von einem der Mitglieder des Kulturraums wahrgenommen, so daß der Gedanke der kommunalen Selbstverwaltung in weit größerem Maße zum Tragen kommt, als es in der tradierten Einzelzuwendungspraxis bislang der Fall sein konnte.

Verfassungsrechtlich ein heikler Punkt dieses Kulturzweckverbandes "Kulturraum" war die Frage, inwiefern das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen nach Art. 28, Grundgesetz, und Art. 82, Sächsische Verfassung, in Mitleidenschaft gezogen wird. Hierzu stellt die Sächsische Verfassung (die in Art. 82, Abs. 1, klar zwischen der Staatsregierung und den ihr unterstellten Behörden einerseits und den Ge-

meinden und Gemeindeverbänden als Trägern der Selbstverwaltungen andererseits differenziert) in Art. 82, Abs. 3, unmißverständlich fest, daß auch "andere öffentlich-rechtliche Körperschaften [...] nach Maßgabe der Gesetze Träger der Selbstverwaltung" sind. Eine Versammlung von Landräten und Oberbürgermeistern, also gewählten Vertretern der Selbstverwaltung, mutiert ja keineswegs zu einer Staatsregierung oder einer entsprechenden Behörde, sondern agiert weiterhin auf der Ebene der Selbstverwaltung. Im übrigen ist der Kulturkonvent mit der Förderung von zuvor schon kommunalen Einrichtungen betraut, er bekommt also keine zuvor "staatliche", das heißt dem Wirkungsbereich des Freistaates obliegende Aufgabe übertragen, so daß keine Qualifizierung als "Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches" möglich ist.

In den intensiven Diskussionsprozeß wurden sämtliche Landkreise mehrfach und meist persönlich durch den Landrat einbezogen. Dadurch war ausreichend Gelegenheit für freiwillige Zusammenschlüsse oder die Realisierung ganz anderer Vorstellungen, insbesondere in jenem Bereich zwischen den drei urbanen Zentren, der landsmannschaftlich nicht so deutlich strukturiert ist wie in den anderen Gebieten. Insbesondere der Kulturraum Mittelsachsen erwuchs aus so langen Diskussionen, daß hier wie auch in den anderen Räumen die Anlage des SächsKRG eine vor Ort ermittelte und bestätigte Struktur festschreibt (vgl. Dokument II. 5). Die Mittelsächsische Theater- und Philharmonie GmbH ist zwischenzeitlich auf gutem Weg.

Wo andere mitzahlen, wollen sie auch mitreden. Dadurch ist der Ermessensspielraum des einzelnen Rechtsträgers eingeschränkt. Da der Bund sich jedoch zurückzieht und der Freistaat nicht ausreichend Mittel für eine Einzelzuschußgewährung zur Verfügung stellen kann, ist die Alternative zur Einschränkung des Ermessens die Schließung der Einrichtung. Bei den urbanen Kulturräumen wurde dagegen ausdrücklich auf die Einbeziehung der Nachbargemeinden verzichtet, um die Rechtsträgerfreiheit nicht einzuschränken.

Eine andere Einschränkung betrifft den Kreis

derjenigen, die bislang ihre Bürger in den Nachbarkreis schickten und selbst keine teure Einrichtung zu führen hatten, sich unter Umständen mit einem Kulturretat im Promillebereich einrichten konnten. Er wird jetzt in ähnlicher Weise solidarisch zur Kasse gebeten, wie dies die alten Bundesländer im Rahmen des neugeregelten Länderfinanzausgleichs tun.

## Kultur und öffentliche Gelder

Wer einer von der Verfassung gebotenen Aufgabe des Kultur-, Sozial- und Rechtsstaates den Anspruch auf öffentliche Gelder abstreitet, der spart am Faß den Boden.

Gleichwohl ist es ein Mißverständnis, daß jede öffentliche Aufgabe auch durch die öffentliche Hand zu bewältigen sei. Motivierung der Mitarbeiter durch eigene Entscheidungsmöglichkeiten und Beteiligung am Einspielergebnis sowie Übergabe von persönlich haftender Verantwortung zum Beispiel an die Geschäftsführer einer GmbH werden zwar nichts am grundsätzlichen Zuschußbedarf der „öffentlichen Kultur“ ändern, ihn aber ebenso um einige Prozentpunkte lindern wie die Befreiung der Einrichtungen aus dem Dezember-Fieber und dem Januar-Loch der Kameralistik. Mehrjährige Planungsperioden sind für eine sinnvolle Arbeit der Einrichtungen unabdingbar. An der Wiedergewinnung der Selbständigkeit von Orchestermusikern wird gearbeitet.

Auf der eigentlich bürgerlichen Ebene, da läßt sich - mit Goethe zu sprechen - der Iste nicht befehlen. Von Bürgern, die Fest und Spiel in Eigeninitiative organisieren, die dem Kulturamt die Organisation der Abonnementskonzerte oder des Sächsisch-Böhmischen Musikfestivals und dem Denkmalschutz Schloß Batzdorf abnehmen, die auf die ausländischen Mitbürger oder die noch viel fremderen eigenen Söhne neugierig sind: von ihnen hängt ab, ob Kultur sich künftig auf Kunst und Körperpflege reduziert oder ob die französische Definition von "civilisation" wirksam bleiben kann: Kultur als geordnete und entwickelte Lebensform einer Gemeinschaft. Bürgerschaftliche Träger-

modelle, insbesondere eingetragene Vereine, schaffen direkte Verbindungen. Aus inhaltlichen ebenso wie aus finanziellen Gründen wird in Deutschland Kultur künftig verstärkt auf ehrenamtliche Arbeit angewiesen sein, durchaus nach britischem Vorbild. Die Aktion 55 der Sächsischen Staatsregierung hat gezeigt, daß ein hinreichendes Potential interessierter Bürger vorhanden ist. Am stärksten betroffen vom Wandel des Wirtschaftssystems sind ausweislich der jüngsten Statistiken freie Künstler, deren Bilder sich nur wenige Bürger leisten können, deren Kompositionen kaum mehr zur Uraufführung kommen, deren Dramen keine großen Bühnen und deren Bücher keine Verlage finden. Die stehenden und tariflich (noch) gut geschützten Institutionen können ihre gesellschaftliche Funktion nicht übernehmen; die Fördermechanismen des post-sozialistischen Staates auf Landesebene können und dürfen keinen vollständigen Ersatz leisten. Das Beispiel Hoyerswerda zeigt, wie auf kommunaler Ebene der Dialog zwischen Künstlern und Bürgern über die im Wortsinn brennenden Probleme dieser Gesellschaft sich langsam wieder intensiviert.

Auf ihrer ersten Sitzung debattierte die Naumann-Kommission über eine präzisere Definition des ihr gegebenen Auftrags zur Neustrukturierung der sächsischen Theater- und Orchesterlandschaft. Einer wollte ihn im Sinne eines Gärtners verstehen, der im Winter die alten Weintriebe so weit abschneidet, daß der gleiche Stock aufs neue treiben kann. Man könnte dies systemkonforme Gesund-schrumpfung nennen. Andere dachten, der Gärtner könnte den Auftrag erhalten haben, neben dem Einerlei von Rieslingtrauben auch Muskateller und Blauburgunder anzupflanzen. Dazu wird er einige der alten Pflanzen durch neue ersetzen müssen, auch wenn diese im Jahr darauf noch nicht gleich ausgewachsen genug sind, um besten Wein zu ergeben. Durch die Verabschiedung des Kulturräumegesetzes besteht nun die Möglichkeit, beides sinnvoll zu verschränken: das Beschneiden der fruchttragenden Kulturtriebe und das sorgsame Aufpfropfen neuer auf die alten Stöcke.

## Die doppelte Qualität kommunaler Kulturpflege

Die Kulturräume in Sachsen sind keine Maschine, um Geld für die notleidende Kultur zu drucken. Ein Rechtsanspruch ist weder für die Einrichtungen noch für die Träger gegeben, vielmehr bedarf es der Entscheidung des Kulturkonventes in genau der gleichen und also nicht leichten Weise, wie heute in jeder Stadtverordnetenversammlung oder jedem Landtag der einzelne Pfennig für die Kultur erungen sein will.

Was die Kulturräume leisten können, ist nicht die Existenzsicherung der jetzt vorhandenen Museen, Bibliotheken, Theater, Orchester und Soziokulturzentren. Vielmehr ist es die Existenzsicherung von Bildern, Büchern, Spiel und Musik in den einzelnen Regionen - was vielleicht mehr ist.

Das Grundgesetz ließ bei den ethischen Werten bewußt eine Leerstelle, da es von einer christlich bestimmten Gesellschaft ausging, die es besonders in den neuen Bundesländern heute so nicht mehr gibt. Entscheidend für die künftige Rolle der Kultur in Sachsen wird sein, ob es ihren Vertretern mit den Mitteln der Kunst gelingen wird, Bewußtsein für Werte - welche auch immer dies sein werden - wieder zu wecken, zu wandeln und zu intensivieren. Was soll eine freiheitlich-demokratische Grundordnung ohne Bürger, die getreu Hegels Wort von der Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit zu solcher Einsicht bereit und fähig sind, und wo ließe sich geistige Bewältigung der Umwelt besser gewinnen?

Die Kulturräume sind nicht mehr als ein flexibler Rahmen für eine innovative Entwicklung von Kultur in Sachsen, gebunden an demokratische Entscheidungsfindungen und damit den politischen Willensbildungsprozeß an der Basis. Das Gesetz über die Kulturzweckverbände versteht sich als Begleithilfe beim schwierigen Übergang von einem zentralistisch aus Berlin dirigierten Staatskünstlertum zu einem freien Spiel der Kräfte im Sinne von Art. 5 des Grundgesetzes beim Prozeß der wirtschaftlichen Gesundung Sachsens. Es ist

deshalb auf zehn Jahre befristet, was für sich genommen schon ein Novum in einem Rechtsstaat bedeutet, der einmal geformte Verhältnisse gern als unendliche betrachtet und demzufolge in seiner Rechtstheorie das Enden von Gesetzen nicht behandelt.

Nach der Bemerkung eines Staatsrechtlers zeichneten sich in der Geschichte autokratische Regierungsformen durch eher repräsentative, demokratische durch eine nivellierende und beide durch didaktische Kulturförderung aus. Für die heutige demokratische Landschaft Sachsens trifft eine solche Polarisierung nicht zu. Eher sind unterschiedliche und im übrigen parteienübergreifende a priori Prioritätensetzungen zu beobachten. Hier die aus einem lebendigen Geschichtsverständnis erwachsene Verantwortung für die Tradition und ihre künftigen Träger. Beim Freistaat hat sie beispielsweise zu einem bundesweit einzigartigen betriebswirtschaftlichen Radikalprogramm für die Staatlichen Schlösser und Gärten geführt. Dort die gegenwartsbezogene Sorge um die durch die konstanzenfeindliche Praxis von ABM und § 249h AFG besonders gefährdete Randkultur. Ihre Umsetzung in ein eigenes Landesprogramm steht noch aus.

Vor dem Hintergrund der schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Lage hat kommunale Kulturpflege in Sachsen eine doppelte Qualität: sie ist unverzichtbar als Teil der sozialen Daseinsvorsorge und überlebensnotwendig für die Städte und Kreise als Instrument der Selbstdarstellung. In der politischen Theorie erweisen sich die beiden Positionen als gegenseitig unverzichtbar - Humus und Maßstab, Region und Großstadt. In der politischen Praxis wird es hoffentlich ebenso sein.

"Es ist des Lernens kein Ende", gab der Zwickauer Robert Schumann seinen Schülern auf den Weg. Was für die Genese des Kulturraumkonzeptes galt, gilt nun mit Recht für die weit größere Schwierigkeit, die Kulturräume sich selbst realisieren zu lassen.